

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt

Gem. §50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV für Zuwendung bis 300,00 EUR jährlich

Sofern Sie den *Bürgerzentrum Alte Feuerwache e. V.* mit einer Spende von bis zu 300,00 EUR jährlich unterstützen, dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Zahlungsbeleg, z.B. einem entsprechenden Kontoauszug, als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Bürgerzentrum Alte Feuerwache e.V., Melchiorstr. 3, 50670 Köln

Bankverbindung: IBAN DE88 3702 0500 0007 0132 00, Bank für Sozialwirtschaft / Spende per Paypal

Höhe der Spende/n: laut Zahlbeleg / Kontoauszug

Datum der Spende/n: laut Zahlbeleg / Kontoauszug

Art der Zuwendung: Geldzuwendung (nicht Mitgliedsbeitrag)

Der *Bürgerzentrum Alte Feuerwache e. V.* ist wegen Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Mitte, StNr. 215/5861/0268, vom 23.11.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Bestätigungen über Geldzuwendungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden.

Bürgerzentrum Alte Feuerwache e.V.

Der Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).